



Schulung oder Belehrung – ein Unterschied?

Während das Hygienerecht ausdrücklich eine regelmäßige Schulung der MitarbeiterInnen fordert, ist im Infektionsschutzgesetz von einer Belehrung die Rede.

Nach der DIN 10503: „Lebensmittelhygiene Begriffe“ dient die Schulung insbesondere dazu, das Personal in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten und Verhaltensweisen im Betrieb zu unterrichten. Erfolgskontrollen sind nach DIN 10514 bei Schulungen empfohlen.

Im Gegensatz dazu geht es bei einer Belehrung nach § 43 IfSG insbesondere darum, das Personal über spezifische Rechte und Pflichten zu informieren. Eine Wissenskontrolle findet hier nicht statt.